

## Antrag

der Abgeordneten Andreas Bleck, Jürgen Braun, Thomas Ehrhorn, Dr. Rainer Kraft, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

### Moratorium für den Rückbau abgeschalteter Kernkraftwerke

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Energieversorgung Deutschlands allein auf Grundlage der Umgebungsenergien Sonne und Wind kann ohne Speichermöglichkeiten nicht gelingen.
2. Die Energieversorgung Deutschlands allein auf Grundlage der Umgebungsenergien Sonne und Wind ist mit Speichermöglichkeiten nicht wirtschaftlich.
3. Die Umgebungsenergien sind Flächenverbrauchsenergien, die zu massiven Konflikten mit dem Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz und dem Schutz der menschlichen Gesundheit führen.
4. Sofern eine Energieversorgung Deutschlands unter Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen angestrebt wird, ist die friedliche Nutzung der Kernenergie die einzige plausible Möglichkeit.
5. Die Abschaltung der letzten drei verbliebenden Kernkraftwerke Emsland, Neckarwestheim 2 und Isar 2 am 15.04.2023 war ein energiewirtschaftlicher Fehler.
6. Die Entscheidung zur Abschaltung der letzten drei verbliebenden Kernkraftwerke wurde nicht auf Grundlage einer ergebnisoffenen sicherheitstechnischen Überprüfung eines Weiterbetriebs, sondern einer voreingenommenen ideologischen Grundüberzeugung des Bundesumweltministeriums und Bundeswirtschaftsministeriums getroffen.<sup>1</sup>
7. Der Weiterbetrieb der abgeschalteten Kernkraftwerke war und ist sicher.<sup>2345</sup>

<sup>1</sup><https://www.cicero.de/innenpolitik/robert-habeck-akten-atomkraftwerke-kernkraftwerke-klage-akw-laufzeit-atomausstieg>

<sup>2</sup>Schreiben RWE-Chef Markus Krebber an BMWK vom 26.02.2022 „Prüfungskriterien für den Weiterbetrieb der Kernkraftwerke, wenn die nationale Versorgungssicherheit dies gebieten würde.“

<sup>3</sup> Schreiben EnBW an BMUV vom 02.03.2022 „Die Anlagen befinden sich, auch im internationalen Vergleich, auf höchstem sicherheitstechnischem Niveau“

<sup>4</sup> Vermerk der Arbeitsgruppe S I2 des BMUV vom 01.03.2022 „Laufzeitverlängerung deutscher Kernkraftwerke – Mit der nuklearen Sicherheit verträgliche Szenarien“

<sup>5</sup> <https://www.welt.de/wirtschaft/article251385126/Karl-Ludwig-Kley-Ex-Eon-Aufsichtsratschef-nennt-Habecks-Aeusserungen-zum-AKW-Aus-Unsinn.html#:~:text=Wirtschaftsminister%20Robert%20Habeck%20und%20Umweltministerin,zum%20Weiterbetrieb%20der%20Kraftwerke%20ge%C3%A4u%C3%9Fert.>

8. Der unmittelbar nach der Abschaltung initiierte Rückbau der Kernkraftwerke schafft vollendete Tatsachen zulasten der Energieversorgung Deutschlands. Er muss unverzüglich gestoppt werden. Kernkraftwerke, die wieder betriebsfähig gemacht werden können, müssen anschließend wieder in Betrieb genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Rückbau aller abgeschalteten Kernkraftwerke, die wieder betriebsfähig gemacht werden können, unverzüglich zu stoppen und dazu die zuständigen Landesregierungen anzuweisen, die Genehmigungen zum Rückbau abgeschalteter Kernkraftwerke zu widerrufen;
2. sich mit den zuständigen Landesregierungen ins Benehmen zu setzen, um auf die Betreiber hinzuwirken, dass für die abgeschalteten Kernkraftwerke Pläne erstellt werden, wie am schnellsten auf deren Wiederinbetriebnahme hingewirkt werden kann;
3. die Laufzeitbeschränkungen und Strommengeneinspeisebegrenzungen sowie das Verbot der gewerblichen Produktion von Elektrizität durch Kernkraftwerke im Allgemeinen durch entsprechende Abänderung des Atomgesetzes (AtG) aufzuheben, um so den Betreibern die Produktion kostengünstiger Energie zu ermöglichen;
4. ihre rein voreingenommene ideologische Grundüberzeugung gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie aufzugeben und sich der „Atomallianz“ von 22 Staaten, die sich auf der Weltklimakonferenz in Dubai gegründet hat, beizutreten.

Berlin, den 8. Oktober 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Begründung

Die sicherheitstechnischen Anforderungen für Kernkraftwerke sind in Deutschland im KTA-Regelwerk<sup>6</sup> festgeschrieben. Mit dem KTA-Regelwerk wurden die Leitlinien der Reaktorsicherheitskommission (RSK) im Detail konkretisiert. Die Konvoi-Kraftwerke entsprechen vollumfänglich diesem Sicherheits-Regelwerk. Betriebliche Entwicklungen sowie Fortschreibungen in Forschung und Entwicklung wurden und werden auch beim Rückbau jährlich im Rahmen des Statusberichten, der von Gutachtern geprüft und mit den Behörden diskutiert werden, dargelegt. Gegebenenfalls fordern die Behörden von den Betreibern weitere Maßnahmen, um den Betrieb auf dem Stand der Technik zu halten.

Daher sind auch die gemeinsamen Ausführungen von BMWK und BMUV in „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ vom 07.03.2022<sup>7</sup> nicht nachvollziehbar. Im Folgenden wird nicht auf die juristischen Fragenstellungen in diesem Vermerk einzugehen, sondern ausschließlich auf die Sicherheitsbetrachtungen.

Im Schreiben wird ausgeführt, dass für eine Laufzeitverlängerung eine neue umfassende Risiko- und Güterabwägung des Gesetzgebers vorzunehmen wäre, wobei die Bewertung aus dem Jahr 2011 zu dem Ergebnis gelangte, dass das Risiko der Atomenergienutzung auch mit den modernen Konvoi-Anlagen nur noch bis zum 31.12.2022 hingenommen werden soll. Auf Basis des sich verzögernden und immer mehr umstrittenen Ausbaus der sogenannten Erneuerbaren Energien sowie der massiv verschlechterten Versorgungslage ist eine neue Analyse durchzuführen. In Anbetracht von Versorgungsengpässen die gegebenenfalls zu Brownouts und Blackouts<sup>8</sup> führen und mit hohen Preisen einhergehen zum einen sowie sicheren Kernkraftwerken nach Stand der Technik, bei denen die Auswirkungen von Kernschmelzunfällen auf das Betriebsgelände begrenzt bleiben zum anderen, sollte die Entscheidung zum Weiterbetrieb der Kernkraftwerke führen.

Gleichwohl die Autoren des BMWK/BMUV-Schreiben anerkennen, dass sich die Anlagen „sicherheitstechnisch grundsätzlich auf einem hohen Niveau“ befinden bemängeln sie, dass die alle zehn Jahre erforderliche Sicherheitsüberprüfung seit drei Jahren abgelaufen ist. Wie bereits oben geschildert, erfolgt in Deutschland jährlich ein Statusbericht, womit die international geforderte Sicherheitsüberprüfung im Wesentlichen eine Formalie darstellt.

Die Sicherheitsüberprüfungen stellt in Deutschland nicht, wie von den Autoren behauptet ein über Jahre währender Prozess dar, in dessen Verlauf erkanntes Verbesserungspotenzial laufend umgesetzt wird. Er stellt vielmehr die Zusammenfassung dar, dass dieser Prozess kontinuierlich umgesetzt wird. Des Weiteren wird von den Autoren bemängelt, dass „eine grundlegende Sicherheitsanalyse und Überprüfung der Störfallszenarien anhand des neuen Regelwerks von 2012 weitgehend unterblieben ist“. Die im Regelwerk von 2012 geforderte Überprüfung der Störfallszenarien für konventionelle Anlagen ist in der Kerntechnik seit Jahrzehnten Stand der Technik und wurde daraus abgeleitet.

Des Weiteren gehen die Autoren des Schreibens davon aus, dass bei einem längeren Weiterbetrieb die Anforderungen des aktuellen kerntechnischen Regelwerks nicht genügen dürften, da der EPR-Standard noch nicht berücksichtigt sei. Einleitend wird dazu ausgeführt, dass auch nachgewiesen werden müsse, dass die Auswirkungen von Kernschmelzunfällen auf das Anlagengelände begrenzt werden können. Der EPR-Standard sei durch Nachrüstungen nicht zu erreichen. Das Auslegungskriterium des EPR, wonach ein Kernschmelzunfall nur sehr begrenzte Auswirkungen auf die Umgebung der Anlage haben darf, entspricht dem Geist der RSK-Leitlinien, die mit den KTA-Regeln ausgearbeitet wurden. Faktisch musste der EPR den KTA-Anforderungen genügen. Da bei den Neuerungen des EPR gegenüber den Konvoi-Anlagen nur der Core-Catchers hinsichtlich der Begrenzung der Auswirkungen einer Kernschmelze auf die Anlage relevant ist, handelt es sich um eine Scheinargumentation. Zum einen, weil im Zuge des Periodischen Sicherheitsüberprüfung von Neckarwestheim 2 gezeigt wurde, dass zur Beherrschung der Kernschmelze, kein Core-Catcher notwendig ist<sup>9</sup>. Nach den Angaben von Wikipedia<sup>10</sup> wonach "Der Unterschied des EPR zur Generation IV“ „durch gesteigerte Wasserinventare gegenüber der N4- oder

<sup>6</sup> [https://www.kta-gs.de/common/regel\\_prog1.htm](https://www.kta-gs.de/common/regel_prog1.htm)

<sup>7</sup> [https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Nukleare\\_Sicherheit/laufzeitverlaengerung\\_akw\\_bf.pdf](https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nukleare_Sicherheit/laufzeitverlaengerung_akw_bf.pdf)

<sup>8</sup> Bundestag Drucksache 17/5672

<sup>9</sup> Symposium des TÜV Süd in München „Probabilistische Sicherheitsanalysen in der Kerntechnik“ 25/26.November 2009; Vortrag 14, Mecor-Analyse

<sup>10</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/EPR\\_\(Kernkraftwerk\)#Generation\\_III+](https://de.wikipedia.org/wiki/EPR_(Kernkraftwerk)#Generation_III+)

Konvoi-Serie aber nur semantischer Natur" ist, kann eine grundlegende Änderung des Regelwerkes aufgrund eines „EPR-Standards“ ausgeschlossen werden.

Die Ausführungen in „Prüfung des Weiterbetriebs von Atomkraftwerken aufgrund des Ukraine-Kriegs“ beruhen daher auf der voreingenommenen ideologischen Grundüberzeugung gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*